

Abschnitt 10
Schlussbestimmungen

§ 70
Ermächtigungen

Das Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung,

1. das Nähere zu Hegegemeinschaften nach § 47 Absatz 3 zu bestimmen hinsichtlich
 - a) der Bildung der Hegegemeinschaften sowie des Verfahrens und der Kriterien zur Festlegung deren Gebiets,
 - b) der Aufgaben der Hegegemeinschaft,
 - c) der Anforderungen an die Satzung der Hegegemeinschaft,
 - d) der Organe der Hegegemeinschaft, deren Befugnisse und Aufgaben, der Geschäftsführung und Vertretung,
 - e) der Beschlussfassung und Stimmengewichtung, bei der die jeweils vertretene bejagbare Grundfläche zu berücksichtigen ist,
 - f) der Umlage von Kosten, die für die Erledigung der Aufgaben der Hegegemeinschaft anfallen, und deren Beitreibung,
 - g) der beratenden Mitwirkung der von den Aufgaben und dem Gebiet der Hegegemeinschaft betroffenen Interessengruppen, Verbände und Einrichtungen durch fachkundige Vertreterinnen und Vertreter.
2. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher sowie das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzter oder kranker Wildtiere und deren Verbleib zu

regeln, wobei die Vorschriften sich auch auf Eier oder sonstige Entwicklungsformen der Wildtiere, auf tote Wildtiere, auf Teile der Wildtiere sowie auf die Nester und die aus Wildtieren gewonnenen Erzeugnisse erstrecken können,

3. das Nähere über die Bestätigung von Hegegemeinschaften nach § 47 Absatz 1 Satz 3 und die Beteiligung von Hegegemeinschaften nach § 35 Absatz 5 Satz 2 und § 60 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes zu regeln,
4. zur Gewährleistung der Ziele nach § 2, § 5 Absatz 3 Satz 3 sowie der Anforderungen des § 5 Absatz 4 das Hegen oder Aussetzen weiterer Wildtierarten zu beschränken oder zu verbieten,
5. die Wildschadensersatzpflicht nach § 53 auf andere Wildarten auszudehnen,
6. zu bestimmen, welche Schutzvorkehrungen als üblich anzusehen sind (§ 55 Absatz 2).

§ 71

Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Lebensmittelrechts, Tiergesundheitsrechts, Fleischhygienerechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 72

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 7 gelten ab Inkrafttreten des Gesetzes die in der Anlage genannten Wildtiere den Managementgruppen nach § 7 Absatz 3 bis 6 nach Maßgabe der Anlage solange zugeordnet, bis eine davon abweichende Zuordnung gilt. Die oberste Jagdbehörde entscheidet nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Zuordnung nach den Bestimmungen des § 7, sobald ein Wildtierbericht erstmals nach Maßgabe des § 44 erstellt ist.

(2) Auf Jagdpachtverträge und Verträge über entgeltliche Jagderlaubnisse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam bestehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung; für diese Verträge gelten die vor dem Inkrafttreten geltenden Bestimmungen. Satz 1 gilt nicht für Verlängerungen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtszeit der vor Inkrafttreten berufenen Mitglieder des Jagdbeirats nach § 34 des Landesjagdgesetzes und der Beisitzer des Kreisjagdamts nach § 35 des Landesjagdgesetzes.

(4) Abweichend von § 1 bleibt § 21 des Bundesjagdgesetzes bis zum 31. März 2016 anwendbar.

§ 73

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 31 Absatz 1 Nummer 4 und der §§ 34, 35 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 31 Absatz 1 Nummer 4 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die §§ 34, 35 treten am 1. April 2016 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 tritt das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), mit Ausnahme des § 27 des Landesjagdgesetzes außer Kraft. § 27 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), tritt am 31. März 2016 außer Kraft.

(4) Rechtsverordnungen des Landes, die zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), erlassen sind, bleiben in Kraft. Das Ministerium wird ermächtigt, die nach Satz 1 fortgeltenden Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben.

Artikel 2
Änderung des Nationalparkgesetzes

Das Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des § 65 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes über staatseigene Jagden bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass abweichend von den Bestimmungen des § 27 des Landesjagdgesetzes und des § 35 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde für die Bestätigung und Festsetzung des Abschussplans nach Aufstellung durch die Nationalparkverwaltung zuständig ist.“

2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich nimmt der hauptamtliche Naturschutzdienst im Nationalpark die Aufgaben und Befugnisse der Forstschutzbeauftragten nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 LWaldG wahr.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz nach Maßgabe des Artikels 1 § 73 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: